

Kommentar zu: Entscheid [5A\\_89/2011](#) vom 01.09.2011  
Sachgebiet: Erbrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung  
RSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

**Editions Weblaw**

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

## Klagelegitimation und Urteilswirkung bei der Anfechtung eines Testaments

### Autor / Autorin

Daniel Abt

### Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel



*Der Fall veranschaulicht, wie komplex und teilweise unberechenbar die prozessualen Aspekte bei der erbrechtlichen Ungültigkeitsklage – namentlich betreffend Klagelegitimation und Urteilswirkung – sein können. Zudem kann festgestellt werden, dass eine Vielzahl von (teils gegenseitigen) Klageverfahren nicht immer zur Klärung der Sach- und Rechtslage führt.*

### Zusammenfassung des Urteils

[1] Erblasser X ist verwitwet und kinderlos. Mit handschriftlichem Testament vom 25. April 2002 (nachfolgend "Testament 2002") hat er A sein Grundstück Nr. 100 (Restaurant) und der Gemeinde C sein Grundstück Nr. 200 zugewiesen.

[2] Aufgrund einer schweren Erkrankung wurde der Erblasser am 14. Juli 2003 hospitalisiert und musste sich am 22. Juli einem chirurgischen Eingriff unterziehen, der von Dr. B ausgeführt wurde. Am gleichen Tag noch wollte der Erblasser seinen Notar sehen. Dieser weilte jedoch in den Ferien, weshalb der Erblasser am 24. Juli einen anderen Notar instruierte und ihm erklärte, dass er sein Testament abändern möchte, in dem Sinne, dass er das Grundstück Nr. 100 (Restaurant) nicht mehr an A, sondern der Gemeinde C zuweisen wolle und deswegen das Grundstück Nr. 200 nicht mehr an die Gemeinde C gehen solle, sondern an seinen Arzt.

[3] Der Notar glaubte, diesen Arzt in der Person des Dr. F wiederzuerkennen. Er verfasste in der Folge einen Entwurf zu einem Testament und präsentierte ihn dem Erblasser. Dieser hat den Inhalt der Urkunde bestätigt und sie am 25. Juli 2003 unterzeichnet (nachfolgend "Testament 2003"). Am 31. Juli 2003 ist der Erblasser im Spital verstorben.

[4] Nachdem das Testament eröffnet wurde, hat der Willensvollstrecker den zuständigen Gerichtspräsidenten informiert, dass Dr. F den Erblasser überhaupt nicht gekannt habe, sondern im Gegenteil Dr. B erklärt habe, dass der Erblasser ihm das Grundstück Nr. 200 versprochen habe. Im Verlauf der nächsten Tage haben A, die Gemeinde C und Dr. B Einsprache gegen die Ausstellung des Erbscheins erhoben.

[5] Am 8. Juli 2004 hat die Gemeinde C Klage gegen Dr. F auf Ungültigerklärung des Testaments 2003 eingereicht. Am 9. Juli 2004 hat A ebenfalls Ungültigkeitsklage betreffend das Testament 2003 gegen die Gemeinde C und gegen Dr. F eingereicht. Die beiden Verfahren wurden beim zuständigen Gericht vereinigt. Die Gemeinde C hat sich in der Folge der Argumentation von A angeschlossen.

[6] Am 20. August 2004 erhob Dr. B Klage auf Berichtigung des Testaments 2003 gegen Dr. F. Dieses Verfahren wurde suspendiert bis die Gültigkeit des Testaments 2003 geklärt war.

[7] Am 26. Januar 2005 hat sich Dr. F den Folgerungen von A und der Gemeinde C gemäss den gegen ihn erhobenen Klagen auf Ungültigerklärung des Testaments 2003 angeschlossen und die Einstellung des Verfahrens betreffend Berichtigung des Testaments 2003 beantragt.

[8] Dr. B hat die Abweisung des Einstellungsantrags verlangt und sich insbesondere gegen die Klageanerkennungen von Dr. F in Bezug auf die Klagen von A und der Gemeinde C gewehrt.

[9] Am 1. Februar 2010 hat das zuständige Gericht des Kantons Neuenburg in Bezug auf die Berichtigung des Testaments 2003 die Anträge der Gemeinde C und von Dr. F betreffend Ungültigerklärung zurückgewiesen. Im Übrigen hat es die Erbenstellungen rektifiziert und für das Testament 2003 den Namen Dr. F durch den Namen Dr. B ersetzt.

[10] Am 12. Mai 2010 erhob A Klage gegen Dr. B auf Ungültigerklärung des Testaments 2003. Mit Urteil vom 29. Dezember 2010 wurde die Klage abgewiesen, weil die Klagefrist abgelaufen sei.

[11] Mit Eingabe vom 1. Februar 2011 gelangte A an das Bundesgericht. Er beantragte im Wesentlichen, dass das Urteil der Vorinstanz aufzuheben und in dem Sinne berichtigt werden müsse, dass die Ungültigkeitsklage nicht verwirkt sei; eventualiter sei der Fall an die erste Instanz für eine neue Entscheidung zurückzuweisen.

[12] In den Erwägungen hat das BGer. in E. 2.1 im Wesentlichen festgehalten, dass die Passivlegitimation bei der Ungültigkeitsklage gemäss h.L. und Rechtsprechung gegeben sei, wenn der Beklagte aus der ungültigen Verfügung zum Nachteil des Klägers Vorteile erbrechtlicher Art für sich beanspruche; passivlegitimiert sei mithin, wer an der Aufrechterhaltung interessiert sei (vgl. in diesem Sinne PraxKomm Erbrecht-ABT, Art. 519 ZGB N 65 f., m.w.H.).

[13] Die Wirkung des Ungültigkeitsurteils bestehe darin, dass einerseits eine früher erstellte Verfügung wieder auflebt oder andererseits die gesetzliche Erbfolge in Kraft trete. Zudem habe das Urteil nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und h.L. keine umfassende (erga omnes), sondern lediglich relative Wirkung (inter-partes-Wirkung, Teilungültigkeit in personeller Hinsicht; vgl. BGer., [5A 89/2011](#), E. 2.1.2).

[14] In E. 2.2 hat sich das BGer. auf den Standpunkt gestellt, dass sich A in seiner Rechtsschrift mit der Legitimation nicht (genügend) befasst und er nicht dargelegt habe, inwiefern ihm die Zulassung der Klage einen Vorteil verschaffen würde.

[15] In E. 2.3 hat das BGer. festgehalten, dass der Erblasser durch seine neue Verfügung A – zum Vorteil der Gemeinde C – von seiner Erbschaft ausgeschlossen habe. Gemäss BGer. könne A seine Erbenstellung in Bezug auf das Grundstück Nr. 100 gemäss der Verfügung 2002 nur wieder gewinnen, wenn das Testament 2003 gegenüber demjenigen annulliert werde, der ihn ersetzte.

[16] Da nun aber das Testament 2003 das Grundstück Nr. 100 nicht dem Beklagten zuweise, müsse sich die Ungültigkeitsklage nicht gegen den Beklagten richten. Auch war das dem Beklagten zugewiesene Grundstück Nr. 200 nicht dem Kläger A zugedacht worden.

[17] Die erbrechtlichen Ansprüche von A waren demnach gemäss BGer. nie in Konkurrenz mit denen des Beklagten. Gemäss BGer. vermögen die Zulassung der Klage gegen den Beklagten sowie die allfällige Aufhebung des Testaments 2003 dem Kläger gar keinen Vorteil zu verschaffen. Demnach kann der Kläger letztlich gar kein Interesse an der Klage auf Ungültigerklärung haben. Damit sind gemäss BGer. die Prozessvoraussetzungen für die Klage nicht erfüllt (vgl. BGer., [5A 89/2011](#), E. 2.3).

#### **Kommentar**

[18] Der Sachverhalt, der dem Entscheid zu Grunde liegt, scheint komplex zu sein. Bedauerlicherweise sind die Ausführungen des Bundesgerichts zum Sachverhalt sehr knapp und nicht allzu klar, weshalb eine vertiefte Würdigung schwierig ist.

[19] Dennoch entsteht beim Studium des Entscheids der Eindruck, dass die Argumentation des

Bundesgerichts nicht in jeder Hinsicht überzeugend ist.

1. In Bezug auf die Klagelegitimation legt E. 2.3 des Entscheids den Schluss nahe, dass A nach dem Verständnis des BGer. (auch) gegen die Gemeinde C hätte klagen müssen, zumal im Testament 2003 das Grundstück Nr. 100 der Gemeinde C zugewiesen wurde.

Zu beachten ist jedoch, dass A und die Gemeinde C die Ungültigerklärung des Testaments 2003 anstrebten (mittels Klagen vom 8. bzw. 9. Juli 2004) und dass in der Folge Dr. F die Ungültigkeit des Testaments 2003 akzeptiert hat. Demgemäss und aufgrund der inter-partes-Wirkung ist das Testament 2003 für A, die Gemeinde C und Dr. F ungültig, womit für diese Parteien das Testament 2002 massgebend wird. Für die Gemeinde C kann demnach das Testament 2003, insbesondere gegenüber A, gar nicht wirksam sein, sodass die Gemeinde C von A nicht einzuklagen ist.

Dr. B war noch der einzige Beteiligte am Nachlass, der aus dem Testament 2003 Rechte abgeleitet hat. Demnach ist – entgegen dem BGer. – davon auszugehen, dass die Vorgehensweise von A gegen Dr. B betreffend Ungültigerklärung des Testaments 2003 richtig war; bei Gutheissung der Klage wäre das Testament 2003 gegenüber sämtlichen Beteiligten am Nachlass (A, Gemeinde C, Dr. F und Dr. B) ungültig gewesen, womit das Testament 2002 hätte zur Anwendung kommen müssen. Es will somit scheinen, dass das prozessuale Vorgehen von A nicht zu beanstanden ist.

2. Demgegenüber und vielmehr erscheint das Vorgehen von Dr. B vom 20. August 2004 fragwürdig, zumal er damals eine "Klage auf Berichtigung" des Testaments 2003 gegenüber Dr. F – und nicht auch gegenüber der Gemeinde C – eingereicht hat.

Sinnvollerweise wäre das Testament 2003 – wenn überhaupt – gegenüber sämtlichen darin Begünstigten zu berichtigen gewesen, mithin auch gegenüber der Gemeinde C.

Eine "Klage auf Testamentsberichtigung" kommt in der Praxis eher selten zur Anwendung. Gemäss Art. 469 Abs. 3 [ZGB](#) kann eine Testamentsberichtigung erfolgen, wenn eine Verfügung einen offenbaren Irrtum in Bezug auf Personen oder Sachen enthält und sich der wirkliche Wille des Erblassers mit Bestimmtheit feststellen lässt. Die Klage auf Testamentsberichtigung ist eine Feststellungsklage und wird in der Praxis regelmässig mit einer anderen erbrechtlichen Klage (Erbschaftsklage oder Ungültigkeitsklage) verbunden (vgl. etwa [BGE 124 III 414](#)). Erfolgt die Richtigstellung ohnehin durch richterliche Auslegung, ist kein separates Feststellungsbegehren nötig (vgl. PraxKomm Erbrecht-Schröder, Art. 469 ZGB N 46).

3. Zur Vermeidung von prozessualen Niederlagen wegen (angeblich) fehlender Legitimation erscheint es allenfalls empfehlenswert, im Zweifelsfalle sämtliche Begünstigten, die bei der Erbteilung als Erben relevant sind, in den Prozess einzubeziehen, bzw. im Prozess gleichzeitig die Erbteilung mit zu verlangen.

Ein (prozesskostenrelevanter) Einbezug von Miterben in den Prozess kann vermieden werden, wenn der Miterbe im Voraus schriftlich erklärt, er werde sich dem Urteil unterziehen, wie auch immer es ausfalle (vgl. PraxKomm Erbrecht-Abt, Art. 519 ZGB N 52a, m.w.H.). Dies wäre in casu für A allenfalls eine Möglichkeit gewesen, im Prozess gegen Dr. B auch die Gemeinde C mittels einer Erklärung nur formal in das Verfahren zu involvieren (was jedoch nach hier vertretener Auffassung gar nicht notwendig war, vgl. oben Ziffer 1.).

4. Im Anschluss an den Entscheid [5A 89/2011](#) präsentieren sich nach dem vorliegenden Verständnis die Teilungsgrundlagen (widersprüchlicherweise) wie folgt:

- Für A gilt (im Verhältnis mit der Gemeinde C und Dr. F) das Testament 2002; A soll

demgemäss das Grundstück Nr. 100 erhalten.

- Für die Gemeinde C gilt (im Verhältnis mit A und Dr. F) ebenfalls das Testament 2002; die Gemeinde C soll demgemäss das Grundstück Nr. 200 erhalten.
- Für Dr. F gilt (im Verhältnis mit A und der Gemeinde C) ebenfalls das Testament 2002; er erhält demgemäss nichts.
- Für Dr. B gilt das (berichtigte) Testament 2003; er soll demgemäss das Grundstück Nr. 200 (und die Gemeinde C das Grundstück Nr. 100) erhalten.

In Bezug auf das Grundstück Nr. 200 besteht damit ein Konflikt zwischen den Ansprüchen der Gemeinde C (diese soll das Grundstück Nr. 200 gemäss Testament 2002 und nicht das Grundstück Nr. 100 gemäss Testament 2003 erhalten) und Dr. B (der seinerseits offenbar das Grundstück Nr. 200 gemäss Testament 2003 beanspruchen kann).

5. Im Anschluss an den vorliegenden Entscheid ist unklar, ob letztlich formelle (Beschwer bzw. Rechtsschutzinteresse von A) oder materielle (Legitimation von A) Gründe zum abschlägigen Entscheid des BGer. geführt haben.

Zudem ist nach wie vor unklar, wie der Nachlass von X letztlich aufgeteilt werden soll. Gegebenenfalls kann zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen höchstrichterlichen Urteil eine – hoffentlich überzeugende – Entscheidung zu diesem Fall gelesen werden.

Zitiervorschlag: Daniel Abt, Klagelegitimation und Urteilswirkung bei der Anfechtung eines Testaments, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 03. Februar 2012